



Gebührenreglement

der politischen Gemeinde Maschwanden

vom 29. Mai 2018

Gestützt auf Art. 5 und Art. 6 der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde vom 01.01.2018 erlässt der Gemeinderat Maschwanden folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

Art. 2 Kopien

Papierausdruck		
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50
Preisreduktion um 50% für örtliche Behörden und Vereine		
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20

Art. 3 Drucksachen

Elektronische Verordnungen usw.		gebührenfrei
Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde in Papierform	CHF	5.00
Pläne		
Übersichtsplan, A4 gefaltet	CHF	15.00
Hausnummernplan, A4 gefaltet	CHF	15.00
Ortsplan, A6 gefaltet	CHF	10.00
Zonenplan, A5 gefaltet	CHF	10.00
Kernzonenplan, A5 gefaltet	CHF	10.00
Buch «Maschwanden», Gemeindechronik	CHF	25.00
Buch «Kirchgemeinde Maschwanden»	CHF	11.00
Buch «Die Geschichte der Maschwander Allmend»	CHF	8.00
Buch «Das Knonauer Amt»	CHF	46.40

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person			gebührenfrei
Reproduktionen			
Fotokopie im Format A4 oder A3			
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50	
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF		2.00
Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorlie- gen)			
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50	
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF		2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00	
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00	
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte			
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zu- gangs sowie Teilnahme am Informationszugang			
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00	
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00	

Art. 5 Mahngebühren

Mahngebühren			
1. Mahnung			gebührenfrei
2. Mahnung	CHF	20.00	

Art. 6 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)			
Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	140.00	
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF	120.00	
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	95.00	
Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde	CHF	95.00	

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

II. Bauwesen

Art. 7 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich nach dem gesamten Aufwand dafür. Dazu gehören die Personalkosten nach den Ansätzen in Art. 6 dieses Tarifs und weitere effektiv aufgelaufene Kosten nach Art. 12 dieses Tarifs sowie die Kosten für allfällig notwendige Fachbegutachtungen.

Für jedes zu beurteilende Gebäude beträgt die Gebühr höchstens 20'000 Franken.

Art. 8 Anzeigeverfahren

Gebühr für einfache Kleingesuche, die im Anzeigeverfahren bewilligt werden	CHF 400.00
---	------------

Art. 9 Meldeverfahren

Gebühr für Solaranlage, die im Meldeverfahren bearbeitet werden	CHF 300.00
--	------------

Art. 10 Baukostendepositum

Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen, beispielsweise Gutachten, hat die Bauherrschaft vor Baubeginn ein unverzinsliches Baukostendepositum zu leisten. In Ausnahmefällen kann von nachfolgenden Beträgen abgewichen werden.

Solaranlage im Meldeverfahren:	CHF 600.00
Anzeigeverfahren:	CHF 1'000.00
Einfachere Neu- und Umbauten	CHF 2'500.00
Komplizierte Neu- und Umbauten	CHF 6'500.00
Industrie- und Gewerbebauten / Mehrfamilienhaus	CHF 10'000.00

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Gebührenabrechnung erstellt.

Art. 11 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach effektivem Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach effektivem Aufwand

Art. 12 Weitere Gebühren im Bauwesen

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:	
Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)	nach effektivem Aufwand
Kontrolle von Baukränen	nach effektivem Aufwand

Bauabnahmen	nach effektivem Aufwand
Parzellierungen	CHF 300.00
Publikation	nach effektivem Aufwand
Kanalisationsbewilligungen	CHF 300.00
Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kantonale KZV)	nach effektivem Aufwand
Schutzraumkontrolle	nach effektivem Aufwand
Reklamebewilligungen	CHF 300.00
Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen	CHF 300.00
Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées	CHF 300.00
Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager, usw.	CHF 300.00
Bewilligungen für Erdsondenbohrungen/Einmessen Standorte von Erdsonden	CHF 300.00
Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung	nach effektivem Aufwand
Amtliche Vermessung	gemäss kantonaler Verordnung für Geodaten
Gebühren für periodische Kontrollen:	
Betriebskontrollen für technische Anlagen	nach effektivem Aufwand
Sonstige Kontrollen	nach effektivem Aufwand
periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	nach effektivem Aufwand
Rauchgaskontrollen	nach effektivem Aufwand

III. Gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 13 Naturbad²

Einzeleintritt Erwachsene	
Maschwander Einwohner	CHF 5.00
Auswärtige (inkl. Wochenaufenthalter)	CHF 8.00
Einzeleintritt Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre) ³	
Maschwander Einwohner	gratis
Auswärtige (0 – 5 Jahre)	gratis
Auswärtige (6 – 17 Jahre)	CHF 3.00
Schulklassen aus Maschwanden, Knonau und Mettmenstetten (Primar- und Sekundarschule) ⁴	
Auswärtige Schulklassen / Gruppen (ab 10 Pers.)	CHF 2.00
Saisonkarte Erwachsene	
Maschwander Einwohner	CHF 40.00
Auswärtige	CHF 90.00

² Fassung gemäss GRB Nr. 54 vom 9. April 2019. In Kraft seit 1. Mai 2019.

³ Fassung gemäss GRB Nr. 153 vom 16. August 2022. In Kraft seit 1. Januar 2023.

⁴ Fassung gemäss GRB Nr. 24 vom 9. März 2021. In Kraft seit 1. Mai 2021.

Saisonkarte Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre) ⁵		
Maschwander Einwohner		gratis
Auswärtige (0 – 5 Jahre)		gratis
Auswärtige (5 – 17 Jahre)	CHF	40.00
12er-Abonnement Erwachsene		
Auswärtige	CHF	80.00
12er-Abonnement Kinder (6 – 17 Jahre) ⁶		
Auswärtige	CHF	30.00

Art. 14 Mehrzweckgebäude Gerbi

Maschwander Einwohner		
Saal oben (klein)	1 Tag (24 h)	CHF 90.00
	½ Tag (6 h)	CHF 60.00
Saal unten (gross)	1 Tag (24 h)	CHF 150.00
	½ Tag (6 h)	CHF 80.00
mit Buffet	1 Tag (24 h)	CHF 170.00
	½ Tag (6 h)	CHF 90.00
mit Küche	1 Tag (24 h)	CHF 200.00
	½ Tag (6 h)	CHF 150.00
nur Küche	1 Tag (24 h)	CHF 100.00
	½ Tag (6 h)	CHF 75.00
Externe Mieter		
Saal oben (klein)	1 Tag (24 h)	CHF 200.00
	½ Tag (6 h)	CHF 140.00
Saal unten (gross)	1 Tag (24 h)	CHF 320.00
	½ Tag (6 h)	CHF 180.00
mit Buffet	1 Tag (24 h)	CHF 360.00
	½ Tag (6 h)	CHF 200.00
mit Küche	1 Tag (24 h)	CHF 420.00
	½ Tag (6 h)	CHF 320.00
nur Küche	1 Tag (24 h)	CHF 220.00
	½ Tag (6 h)	CHF 170.00

Zusätzlich zur Mietgebühr ist der Gemeindeverwaltung vor Mietantritt ein Depot von Fr. 100.00 zu bezahlen. Ausserordentlicher Aufwand oder Ersatz von defekter Einrichtung / Ausstattung werden dem Depot belastet.

⁵ Fassung gemäss GRB Nr. 153 vom 16. August 2022. In Kraft seit 1. Januar 2023.

⁶ Fassung gemäss GRB Nr. 153 vom 16. August 2022. In Kraft seit 1. Januar 2023.

Ausserordentlicher Aufwand (Nachreinigung, zweite Abnahme etc.) wird zusätzlich mit Fr. 40.00 pro Stunde verrechnet.

Die Preise langfristiger resp. häufig wiederkehrender Mieter werden jeweils auf Antrag der Mietperson mittels Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

Rückwirkend per 11. Mai 2020 und befristet bis zum 31. Dezember 2022 kann der obere und der untere Saal zu einem Preis von Fr. 20.00 pro Stunde gemietet werden, sofern die Mieterschaft in Maschwanden wohnhaft ist oder die stattfindende Veranstaltung/Aktivität grösstenteils von Personen, die in Maschwanden leben, besucht werden.

Der massgebende Mietpreis ist die jeweils preiswertere Variante zwischen dem Stundenansatz von Fr. 20.00 und dem originären Mietpreis gemäss der obigen Tabelle.⁷

IV. Einbürgerungen⁸

Art. 15 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt	CHF 250.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF 125.00

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 16 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 250.00
Ehepaare	CHF 450.00

über 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 500.00
Ehepaare	CHF 900.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 250.00

⁷ Fassung gemäss GRB Nr. 119 vom 30. Juni 2020. In Kraft seit 11. Mai 2020. Verlängert gemäss GRB Nr. 193 vom 15. Dezember 2020 (befristet bis 30.06.2021), GRB Nr. 102 vom 22. Juni 2021 (befristet bis 31.12.2021) und GRB Nr. 3 vom 18. Januar 2022 (befristet bis 31.12.2022).

⁸ Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Ehepaare	CHF 500.00
über 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 500.00
Ehepaare	CHF 1'000.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

Art. 17 Weitere Gebühren

Sprachtest	gemäss Rechnung
Grundkenntnistest	gemäss Rechnung

Art. 18 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	CHF 200.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	CHF 200.00
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	CHF 200.00
Entlassung aus dem Bürgerrecht	gebührenfrei

V. Einwohnerkontrolle

Art. 19 Anmeldung⁹

einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	CHF	40.00
Adressänderung (inkl. Schriftenempfangsschein)	CHF	30.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	30.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	CHF	20.00

Art. 20 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	60.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr		
(Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	20.00
Heimatausweis	CHF	40.00

Art. 21 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
- einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00
Lebensbescheinigung	CHF	30.00
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei

⁹ Fassung gemäss GRB Nr. 114 vom 3. September 2019. In Kraft seit 1. November 2019.

Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise
(auch für Minderjährige) CHF 20.00

Art. 22 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate CHF 20.00

Art. 23 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige¹⁰

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene CHF 70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre CHF 35.00

Art. 24 Ausländerrechtliche Gebühren¹¹

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und
Ausländer CHF 40.00

VI. Feuerwehrwesen¹²

Art. 25 Einsatzkosten

Einsatzkosten je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde,
effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 70.00
Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft
je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde,
effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 70.00

Art. 26 Fahrzeugkosten

Typ	Grundgebühr 1. Std. CHF	jede weitere Std. CHF
Fahrzeuge bis 3,5 t	100.00	50.00
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	150.00	75.00
Fahrzeuge ab 7,5 t	300.00	150.00
Autodrehleiter	400.00	200.00
Hubrettungsfahrzeuge	600.00	300.00
Materialcontainer	300.00	150.00
Transportfahrzeug für Container		Einsatzpauschale: 600.00

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

¹⁰ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

¹¹ Fassung gemäss GRB Nr. 114 vom 3. September 2019. In Kraft seit 1. November 2019.

¹² Aufgeführt sind die Beträge gemäss «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» des GVZ, wie in Art. 32 MugebüVo als primäre Möglichkeit vorgesehen.

Art. 27 Maschinen und Geräte

Typ	Grundgebühr 1. Std. CHF	jede weitere Std. CHF
Tauchpumpe oder Wassersauger	40.00	20.00
Motorspritze ab Typ II	40.00	20.00
Atemschutzgeräte		
Typ		Einsatzpauschale CHF
Pressluftgerät, pro Stk.		20.00
Kreislaufgerät, pro Stk.		120.00

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug oder einen Container eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

Art. 28 Spezialfälle

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 1'800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft:

50% des Einsatzbetrags (d. h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00).

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Art. 29 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag: um 25%

ab dem 31. Tag: um 50%

VII. Friedhofswesen

Art. 30 Bestattungskosten

Die Gemeinde trägt im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang die Kosten der Bestattung von Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten. Ausgenommen sind Inschrifttafeln auf dem Gemeinschaftsgrab, deren Kosten den Angehörigen belastet werden.

Werden von den Angehörigen weitere Leistungen, wie besonderer Sarg, Urne usw. verlangt, sind die daraus erwachsenen Mehrkosten durch die Auftraggeberschaft zu übernehmen.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Kosten Dritter	gemäss Rechnung
Sargkosten und Einsargungsarbeiten	gemäss Rechnung
Leichen- und Urnentransport	gemäss Rechnung
Kremationsgebühr	gemäss Rechnung
Leichenschau	gemäss Rechnung
Grabunterhalt	gemäss Rechnung
Publikationen	gemäss Rechnung
Grabarbeiten	gemäss Rechnung
Namensschild	gemäss Rechnung
Aufwendungen Bestattungsamt (pauschal)	CHF 100.00
Grabplatz	
Reihengrab	CHF 750.00
Urnen- oder Kindergrab	CHF 500.00
Gemeinschaftsgrab	CHF 100.00

VIII. Finanzen und Steuern

Art. 31 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis für 1 Jahr	CHF 40.00
Steuerausweis, Zuschlag für jedes weitere Jahr	CHF 20.00
Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungsverfahren pro Person	CHF 80.00

Art. 32 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand	CHF 30.00
zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 2	

XI. Lebensmittelkontrolle

Art. 33 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen pro Kontrolle	CHF 250.00

Art. 34 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro, usw.	gemäss Rechnung
--	-----------------

XII. Polizeiwesen

Art. 35 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF 600.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF 300.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF 100.00

Art. 36 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	gemäss effektivem Aufwand
jährliche Kontrollgebühr	CHF 300.00
vorübergehende Ausnahme	CHF 100.00

Art. 37 Abgaben für gebranntes Wasser¹³

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
von 1 bis 500	CHF 200.00
über 500 bis 1'000	CHF 400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF 600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF 800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF 1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF 1'200.00
usw.	max. CHF 8'000.00

Art. 38 Hundehaltung

pro Hund, jährlich	CHF 150.00
Blindenhunde	gebührenfrei
einmalige Anmeldegebühr	CHF 10.00
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF 20.00

Von der Abgabe befreit sind Halterinnen und Halter gemäss § 25 des Hundegesetzes.

Art. 39 Waffenscheine¹⁴

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:	
Selbstverteidigungssprays	CHF 20.00
Feuerwaffen	CHF 50.00
andere Waffen	CHF 50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF 20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF 20.00

¹³ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

¹⁴ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Art. 40 Sonntagsverkauf
pro Geschäft

nach effektivem Aufwand

XIV. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 41 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes¹⁵

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

Etc.

XV. Rechtspflege

Art. 42 Wiedererwägungsgesuche

Bestimmbarer Streitwert	
Streitwert bis CHF 5'000.00	CHF 500.00
Streitwert über CHF 5'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF 600.00
Streitwert über CHF 10'000.00	CHF 700.00

Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:

Augenschein Behörde, pro Stunde	CHF 140.00
Entscheide bis 10 Seiten	CHF 250.00
Entscheide bis 20 Seiten	CHF 500.00
jede zusätzliche Seite	CHF 25.00

Art. 43 Neubeurteilung, Grundgebühr

Bestimmbarer Streitwert	
Streitwert bis CHF 5'000.00	CHF 300.00
Streitwert über CHF 5'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF 400.00
Streitwert über CHF 10'000.00	CHF 500.00

Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:

Augenschein Behörde, pro Stunde	CHF 140.00
---------------------------------	------------

¹⁵ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

Entscheide bis 10 Seiten	CHF 250.00
Entscheide bis 20 Seiten	CHF 500.00
jede zusätzliche Seite	CHF 25.00

Art. 44 Friedensrichter¹⁶

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF 65.00 bis 250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF 250.00 bis 420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF 420.00 bis 615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF 615.00 bis 1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten CHF 100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

XVI. Schlussbestimmungen

Art. 45 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft. Er ersetzt die Baugebührenverordnung vom 30. März 1992 sowie die Gebührenverordnung der Gemeindekanzlei vom 15. November 2004.

Widersprechende Gebühren des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Für die politische Gemeinde Maschwanden

Christian Gabathuler
Gemeindepräsident

Chantal Nitschké
Gemeindeschreiberin

¹⁶ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.